

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Waldsassen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Waldsassen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Waldsassen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr (bis 22.00 Uhr) betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Hinweis:

Der Stadtrat würde es begrüßen, wenn der Betrieb der Autowaschanlage um 20.00 Uhr eingestellt würde.